

W A H L K A L E N D E R

2009

Anfang September	Bestellung der Wahlausschüsse (DWA, FWA, ZWA) und Kundmachung der Namen der Wahlausschussmitglieder durch Anschlag an der Amtstafel; danach Konstituierung der Wahlausschüsse	durch DA FA, ZA
14.9.2009	Dienstverhältnis – Voraussetzung für aktives Wahlrecht	
spätestens 30.09.2009	Festsetzung des Wahltages und Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	durch GÖD
<hr/>		
spätestens 14.10.2009	Erste Wahlkundmachung Ausschreibung der Wahl	durch ZWA
	Kundmachung	durch Dienststellenleiter
14.10.2009	Stichtag für Wahlrecht 6 Monate Dienstverh. vor. f. passives Wahlrecht (DV ab 14.4.09) 1 Monat vorl. für aktives Wahlrecht (DV ab 14.9.09)	
spätestens 21.10.2009	Zweite Wahlkundmachung	durch DWA
	Zurverfügungstellung des Bedienstetenverzeichnisses	durch Dienststellenleiter

W A H L K A L E N D E R (Fortsetzung)

spätestens 28.10.2009	Auflegung der Wählerliste (siehe Fußnote 1)	durch DWA
	Einbringung der Wahlvorschläge (siehe Fußnote 2)	beim DWA, FWA, ZWA
spätestens 17.11.2009	Mitteilung der zugelassenen Wahl- vorschläge an den DWA	durch FWA, ZWA
spätestens 18.11.2009	Kundmachung der Wahlvorschläge	durch DWA
	Kundmachung von Wahlzeit und Wahlort	durch DWA
25.11.2009	Erster Wahltag	
26.11.2009	Zweiter Wahltag	

Fußnote 1):

- a) **Einsichtnahme** in die Wählerliste muss durch mindestens 10 Arbeitstage gesichert sein!
 - b) **Einwendungen können während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des DWA eingebracht werden.**
- Der DWA hat binnen 3 Arbeitstagen darüber zu entscheiden. Dagegen besteht
- c) **Berufungsmöglichkeit** binnen 3 Arbeitstagen beim DWA. Der ZWA hat darüber rechtzeitig vor der Wahl zu entscheiden; dagegen gibt es kein ordentliches Rechtsmittel.

Fußnote 2): **WICHTIG:** Wahlvorschläge müssen spätestens am 28.10.2009 bei den Wahlaus-
schüssen (DWA, FWA, ZWA) eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag genügt nicht!

- a) Durch den Wahlausschuss festgestellte Mängel müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen behoben werden.
- b) Über die Zulassung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss binnen 3 Arbeitstagen zu entscheiden.
- c) Ab dem Tag der Zulassung eines Wahlvorschlages ist die Wählergruppe berechtigt, eine Vertrauensperson (Wahlzeugen) in den Wahlausschuss zu entsenden. (Dies hat sie dem Vorsitzenden unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift, des Dienstitels und der Dienststelle des Wahlzeugen schriftlich mitzuteilen).
- d) Der ZWA bzw. der FWA hat die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 8 Tage vor dem (1.) Wahltag (17.11.2009) dem DWA mitzuteilen.

